Körperschaft des öffentlichen Rechts



Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen der KZV Sachsen für den elektronischen Praxisausweis (SMC-B)

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum für die erwähnten Personengruppen in geschlechtsneutraler Bedeutung verwendet.

1 Grundsätzliches

1.1 Elektronischer Praxisausweis

Ein elektronischer Praxisausweis (SMC-B) für Vertragszahnärzte ist eine Smartcard, die eine Praxis (Leistungserbringerinstitution) elektronisch gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) repräsentiert. Die Abkürzung SMC-B steht für **S**ecurity **M**odul **C**ard Typ **B**. Die SMC-B ist erforderlich für den Zugriff und die Nutzung von Onlineanwendungen im Gesundheitswesen.

1.2 Zuständigkeit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen

Die KZV Sachsen ist für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung eines Praxisausweises gegenüber dem vom Anträgsteller gewählten Anbieter zuständig. Bei KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist die Wahl-KZV für alle Standorte der Berufsausübungsgemeinschaft zuständig. Bei Zweigpraxen ist die KZV am Standort der jeweiligen Zweigpraxis zuständig.

1.3 Antragsteller eines Praxisausweises

Ein Praxisausweis identifiziert eine Leistungserbringerinstitution gemäß Ziffer 1.4 und muss von einer dazu berechtigten natürlichen Person im Namen und Auftrag der Leistungserbringerinstitution beantragt werden.

Als Antragsteller kommen in Betracht:

- Vertragszahnärzte für ihre Einzelpraxis
- Vertragszahnärzte als vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigte Zahnärzte bzw. ein vertretungsberechtigter Zahnarzt im Namen einer ermächtigten Institution
- Vertretungsberechtigte angestellte Zahnärzte in Einrichtungen gemäß § 400 Abs. 2 SGB V
- Zahnärztliche Leiter (im Ausnahmefall auch Gründer) für Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
- Zahnärzte im Zulassungsverfahren als Vertragszahnarzt
 Eine autorisierte Nutzung des Praxisausweises kann erst mit Erteilung der Zulassung erfolgen.

Körperschaft des öffentlichen Rechts



1.4 Leistungserbringerinstitutionen

Unter Leistungserbringerinstitutionen werden die im Folgenden aufgeführten Institutionen zusammengefasst:

- a) Einzelpraxen
- b) Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) örtlich/überörtlich einschl. KZV-übergreifend
- c) Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
- d) Einrichtungen gem. § 400 Abs. 2 SGB V
- e) Ermächtigte Einrichtungen/Zahnärzte

1.5 Inhaber eines Praxisausweises

Inhaber eines Praxisausweises (Zertifikatsnehmer) ist die Leistungserbringerinstitution, für die der berechtigte Antragsteller den Praxisausweis stellvertretend beantragt hat. Der Karteninhaber kann nach außen durch jede für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person vertreten werden. Eine Leistungserbringerinstitution kann mehrere Praxisausweise besitzen.

1.6 Nachweis der Bestellung eines eHBA/eZahnarztausweis

Bei Neugründung einer Leistungserbringerinstitution ist bei der Antragstellung für die SMC-B gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen nachzuweisen, dass durch die Leistungserbringerinstitution ein eHBA/eZahnarztausweis bestellt wurde bzw. ein gültiger eHBA/eZahnarztausweis bereits vorhanden ist.

2 Einsatzort des elektronischen Praxisausweises

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf den Ort der Zulassung (bzw. Teilzulassung, Ermächtigung, ÜBAG-Orte und Zweigpraxen) beschränkt.

3 Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises

3.1 Kartenverantwortlicher

Die Leistungserbringerinstitution ist für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Praxisausweises verantwortlich. Diese wird nach außen durch jede - gemäß Ziffer 1.4 - für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigten Person einzeln vertreten (Kartenverantwortlicher).

Der Kartenverantwortliche hat die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern. Die Kartenverantwortlichen sind für die Verwaltung und den Schutz der PUK und der PIN aller Praxisausweise der durch sie vertretenen Institution zuständig. Insbesondere die Weitergabe der PUK eines Praxisausweises ist nur im Rahmen der Übergabe auf neue oder zusätzliche Kartenverantwortliche dieses Praxisausweises erlaubt. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN des Praxisausweises an nicht berechtigte Nutzer untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechtigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist die PIN zu ändern.

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Die Leistungserbringerinstitution kann weiteren Personen, dem Assistenzpersonal oder angestellten Zahnärzten, das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (z. B. durch Bekanntgabe der PIN).

Die erteilten Nutzungsberechtigungen können jederzeit durch die Leistungserbringerinstitution entzogen werden, wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind. Zur Durchsetzung dessen ist die PIN durch den Kartenverantwortlichen zu ändern.

Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Kartenverantwortliche sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

3.2 Einsatz der SMC-B bei Nutzung medizinischer Anwendungen – eHBA-Pflicht

Der Kartenverantwortliche der SMC-B hat sicherzustellen, dass der Zugriff - auf medizinischen Daten der eGK - nur mit einem eHBA erfolgt.

Zugriffsberechtigt in diesem Sinne sind, der Inhaber des eHBAs selbst oder von ihm, bzw. dem Kartenverantwortlichen der SMC-B autorisierte Personen (Zahnärzte, Assistenten, Fachpersonal), siehe auch § 339 Abs. 3 Satz 1 SGB V.

3.3 Dokumentation des Einsatzortes

Verfügt die Leistungserbringerinstitution über mehrere Praxisausweise, ist der jeweilige Kartenverantwortliche zur unverzüglichen Dokumentation des Einsatzortes jedes Praxisausweises verpflichtet (ein Praxisausweis kann z. B. über die aufgebrachte Kartennummer (ICCSN) identifiziert werden). Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Standorten der Leistungserbringerinstitution eingesetzt wird. Der Einsatz eines Praxisausweises in mobilen Kartenlesern muss als solches in die Dokumentation dieses Praxisausweises aufgenommen werden. Soweit ein mobiler Kartenleser einem Standort zugeordnet werden kann, sollte dieser Standort in die Dokumentation übernommen werden. Die jeweiligen Einsatzorte im Rahmen der Besuchsfälle müssen nicht zusätzlich dokumentiert werden.

3.4 Verlust des Praxisausweises

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch einen Kartenverantwortlichen, ist verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV Sachsen anzuzeigen und über die Sperrhotline des Anbieters sperren zu lassen oder die KZV Sachsen mit der Sperrung schriftlich zu beauftragen.

4 Sperrung des Praxisausweis-Zertifikats

4.1 Folgen der Sperrung

Mit der Sperrung des elektronischen Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur ausgeschlossen. Die Sperrung kann nicht widerrufen werden. Soweit möglich, soll ein gesperrter Praxisausweis durch den Kartenverantwortlichen technisch unbrauchbar gemacht werden, z. B. durch Zerschneiden des Chips. Dies gilt unabhängig davon, durch wen die Sperrung veranlasst wurde.

Körperschaft des öffentlichen Rechts



4.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter

Der SMC-B-Anbieter kann in Ausnahmefällen von sich aus die Sperrung durchführen. Mögliche Sperrgründe sind dem Antragsteller mitzuteilen.

4.3 Sperrung des Praxisausweises

Der Kartenverantwortliche hat bei Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Leistungserbringerinstitution den Praxisausweis sperren zu lassen und zu vernichten. Die KZV Sachsen ist zur Sperrung des Praxisausweises ohne schriftlichen Auftrag berechtigt, wenn der Kartenverantwortliche die Sperrung nicht selbst veranlassen oder den Auftrag zur Sperrung nicht erteilen kann.

Als Sperrgründe gelten insbesondere:

- a) Zulassungsversagung/Nichtaufnahme der Tätigkeit
- b) Versagung der Genehmigung/Beendigung Berufsausübungsgemeinschaft (örtlich/überörtlich einschließl. überbezirklich)
- c) Entzug der Zulassung
- d) Verzicht auf Zulassung
- e) Tod des Vertragszahnarztes bei fehlender Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter
- f) Ende der Ermächtigung bzw. Nichterteilung einer Ermächtigung

5 Geltungsbereich

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle elektronischen Praxisausweise (SMC-B), die ab dem 01.07.2020 neu beantragt werden sowie unter Berücksichtigung einer Ausnahmeregelung auch für bereits vor dem 01.07.2020 beantragte bzw. ausgegebene Praxisausweise.

Ab dem 01.07.2020 wird der Praxisausweis nicht mehr dem beantragenden Zahnarzt zugeordnet (Aufgabe des Antragstellerbezugs), sondern vielmehr der sogenannten Leistungserbringerinstitution (Einzelpraxis, BAG, MVZ etc.). Infolgedessen kann der Praxisausweis nicht mehr wie vor dem 01.07.2020 bei einem Praxiswechsel des die SMC-B beantragenden Zahnarztes mitgenommen werden (bspw. bei Ausscheiden aus einer bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft) und ist nicht auf eine andere Leistungserbringerinstitution übertragbar. Eine Ausnahme gilt für vor dem 01.07.2020 beantragte Praxisausweise, diese können bis zum 31.10.2020 in eine neue Leistungserbringerinstitution mitgenommen werden.

<u>Hinweis</u>

Der Wechsel innerhalb einer Leistungserbringerinstitution durch Neueintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters stellt in der Regel keine neue Leistungserbringerinstitution dar, wenngleich der Neuzutritt oder das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Neugenehmigung durch den zuständigen Zulassungsausschuss bedarf. Der Praxisausweis muss hier in der Praxis verbleiben. Ein neuer Praxisausweis ist nicht zu beantragen.

Körperschaft des öffentlichen Rechts



6 Änderungen

Die KZV Sachsen ist befugt, die Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend zu ändern. Die Änderungen werden von der KZV Sachsen in geeigneter Form veröffentlicht.

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 04. Februar 2021 in Kraft.